

Rahmenbedingungen für Nebenbeschäftigungen in Privatordinationen und Privatkrankenanstalten

Gemäß § 5 VBG in Verbindung mit § 56 BDG, der bis zum In-Kraft-Treten des Kollektivvertrages für Universitätsbedienstete gemäß § 128 Universitätsgesetz 2002 auch für die seit 1.1.2004 neu aufgenommenen MitarbeiterInnen Anwendung findet, dürfen Bedienstete der Universität keine **Nebenbeschäftigungen** ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindern, die Vermutung ihrer Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden.

Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen kann daher im Hinblick auf die hohe Arbeitsbelastung der KlinikärztInnen, die erforderliche Flexibilität des Universitäts- und Krankenanstaltenbetriebes, die Existenz des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, das entsprechende Erholungsphasen außerhalb der Haupttätigkeit in der Krankenanstalt sicherstellen soll, und mögliche Interessenskollisionen nicht schrankenlos ermöglicht werden. Umgekehrt ist im Sinne des § 158 BDG bei der Ausübung von Nebenbeschäftigungen die Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in und außerhalb der Universität zu berücksichtigen.

In Umsetzung dieser Bestimmung findet sich in den Arbeitsverträgen für AssistentInnen mit Facharztbefugnis eine ähnlich lautende Bestimmung, in der auch konkretisiert wird, welche Nebenbeschäftigungen mit einer vollbeschäftigten Tätigkeit als Facharzt/Fachärztin an der Medizinischen Universität Wien jedenfalls unvereinbar sind:

Als Beeinträchtigung wesentlicher dienstlicher Interessen gilt bei vollbeschäftigten KlinikärztInnen demnach jedenfalls die Eröffnung einer **Privatordination/Gruppenpraxis** mit Kassenverträgen oder der Abschluss von Kassenverträgen für eine bestehende Privatordination/Gruppenpraxis.

Eine Tätigkeit als niedergelassene/r Arzt/Ärztin mit Privatordination ohne Verträge mit Sozialversicherungsträgern ist zulässig, sofern diese Tätigkeit nicht sieben Stunden, wenn daneben noch eine andere Nebenbeschäftigung (ausgenommen Gutachten, s.u.) ausgeübt wird, nicht 10 Stunden pro Woche im Durchschnitt eines Kalenderjahres überschreitet und durch die Ausübung der Ordinationstätigkeit die dienstrechtlichen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Vertretung von niedergelassenen ÄrztInnen in Privatordinationen mit Kassenvertrag ist – wenn sie fallweise stattfindet – zulässig.

Auch die **Betreuung von PatientInnen in anderen Krankenanstalten** als dem AKH ist im Hinblick auf mögliche Pflichten- und Interessenskollisionen nur unter bestimmten Rahmenbedingungen mit der Tätigkeit an der Medizinischen Universität Wien und am AKH vereinbar. Die Tätigkeit in einer anderen Krankenanstalt ist daher nur dann zulässig, wenn die KlinikärztInnen folgende Eckpunkte erfüllen:

- Die Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien in Forschung, Lehre und Patientenversorgung haben jedenfalls Vorrang vor der Nebenbeschäftigung in einer Privatkrankenanstalt;
- Die Tätigkeit in Privatkrankenanstalten ist bis zu maximal 7 Stunden gestattet. Wenn daneben noch eine Privatordination betrieben oder eine andere Nebenbeschäftigung (ausgenommen Gutachten, s.u.) ausgeübt wird, darf die Summe der Nebenbeschäftigungen nicht 10 Stunden pro Woche im Durchschnitt eines Kalenderjahres überschreiten;

- Es darf zu keiner zeitlichen Kollision mit der Haupttätigkeit an der Medizinischen Universität Wien kommen;
- Die Nebenbeschäftigung in einer Privatkrankenanstalt darf ausschließlich außerhalb der Kern-Arbeitszeit und außerhalb eingeteilter Journaldienste erfolgen, oder es muss dafür zumindest ein halber oder ein ganzer Tag Urlaub oder Zeitausgleich genommen werden;
- Der stundenweise Verbrauch von Zeitausgleich in der Kernarbeitszeit ist demnach nicht zulässig;
- Die beabsichtigte Ausübung oder Erweiterung einer Nebenbeschäftigung ist vor ihrer erstmaligen Aufnahme zu melden;
- Die KlinikärztInnen haben einen Vertrag mit dem betreffenden Privatspital auf Basis des mit der Wiener Ärztekammer verhandelten Belegarztvertrages abzuschließen (in diesem ist eine Regelung enthalten, wonach durch den Belegarztvertrag allfällige dienstrechtliche Verpflichtungen des Arztes gegenüber Dritten nicht berührt werden bzw. durch diesen nicht beeinträchtigt werden können). Der/die Klinikarzt/-ärztin hat mittels einer Bestätigung der Privatkrankenanstalt nachzuweisen, dass der/die Arzt/Ärztin auf Basis dieses Belegarztvertrages dort tätig ist.
- Den KlinikärztInnen ist es untersagt, für eine Privatkrankenanstalt zu werben oder auf PatientInnen dahingehend einzuwirken, sich einer Untersuchung oder Behandlung in einer Privatkrankenanstalt statt an der Medizinischen Universität Wien/ im AKH zu unterziehen (Abwerbeverbot).
- Die KlinikärztInnen, die als Hauptbehandler (= bettenführender Belegarzt) in einer Privatkrankenanstalt tätig sind, müssen analog zur Regelung der Stadt Wien ab 2008 eine Erklärung des/der Patienten/-in oder dessen/deren Vertreters/-in einholen, dass er/sie nach Information über das Leistungsangebot der Medizinischen Universität Wien/ des AKH ausdrücklich und nachweislich die Untersuchung oder Behandlung an der Medizinischen Universität Wien/ im AKH ablehnt (PatientInnenwunscherklärung), und bei Bedarf bzw. auf Anfrage der Medizinischen Universität Wien vorlegen. Die Einholung der Erklärung ist nicht erforderlich, wenn ein/e Klinikarzt/-ärztin bei einer Operation assistiert, als Anästhesist/in oder als Konsiliararzt/-ärztin zu einem/einer Patienten/-in gerufen wird, der sich bereits in der Privatkrankenanstalt in Behandlung befindet und eine PatientInnenwunscherklärung schon bei Aufnahme in die Privatkrankenanstalt abgegeben hat oder von einem/einer (z.B. niedergelassenen) Arzt/Ärztin eingewiesen wurde, der/die die Erklärung nicht abgeben musste.

Die Verfassung von **Gutachten, auswärtige Vortrags- und Unterrichtstätigkeit oder sonstige dem Wissenstransfer dienende Tätigkeiten** sind unabhängig von sonstigen Nebenbeschäftigungen zulässig, soweit diese nicht wesentliche dienstliche Interessen beeinträchtigen.

Der **Vertragspassus in den Arbeitsverträgen** für vollbeschäftigte KlinikärztInnen würde künftig wie folgt lauten:

13. Nebenbeschäftigung

13.1 Die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer hat jede erwerbsmäßige **Nebenbeschäftigung** dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. Nebenbeschäftigungen, durch deren Ausübung

wesentliche Interessen des Arbeitgebers, insbesondere die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten, beeinträchtigt werden, sind zu unterlassen.

13.2 Als Beeinträchtigung wesentlicher dienstlicher Interessen nach Punkt 13.1 gilt jedenfalls die Eröffnung einer Ordination/Gruppenpraxis mit Kassenverträgen oder der Abschluss von Kassenverträgen für eine bestehende Ordination/Gruppenpraxis sowie die Betreuung von Patienten in anderen Krankenanstalten entgegen den mit der Ärztekammer für Wien abgestimmten Richtlinien des Rektorats bezüglich Rahmenbedingungen für Nebenbeschäftigungen in Privatordinationen und Privatkrankenanstalten, die einen integrierenden Bestandteil dieses Arbeitsvertrages bilden.

13.3 Übt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer entgegen Punkt 13.1 und 2 eine Nebenbeschäftigung aus und gibt er diese Nebenbeschäftigung trotz Aufforderung nicht auf, liegt ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Entlassung) vor.